

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Mädchenhaus Bremen gGmbH,
Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende
Vereinbarung nach § 78a ff. SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und deren Vergütung nach § 78b SGB VIII.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistungen werden von der **Mädchenhaus Bremen gGmbH, Rembertistraße 32, 28203 Bremen** - nachfolgend Leistungserbringer genannt - erbracht.
- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Kalkulationsunterlagen (Anlagen 1a – 1c) mit aktuellen Entgeltsätzen und der Leistungsangebotstyp (Anlage 2).

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 14: „Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen

eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 6 der Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Juni 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.
- 3.1.1 Für den Zeitraum **vom 01. Juni 2026 bis 28. Februar 2027** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

84,47 € je Fachleistungsstunde.

- 3.1.1 Für den Zeitraum **vom 01. März 2027 bis 31. Dezember 2027** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

85,52€ je Fachleistungsstunde.

- 3.1.1 Für den Zeitraum **vom 01. Januar 2028** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

86,42 € je Fachleistungsstunde.

- 3.2 Die Leistung wird gem. der in den Anlagen 1a – 1c aufgeführten Kalkulationsunterlagen vergütet.
- 3.3 Das Entgelt beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Fachleistungsstunden alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung),

Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

- 3.4 Die Fachleistungsstunden sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.5 Die Fachleistungsstunde ist in der oben genannten Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann.
- 3.6 Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2. Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.3. Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,

- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juni 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum 31.01.2028).
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter. Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreimIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreimIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreimIFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

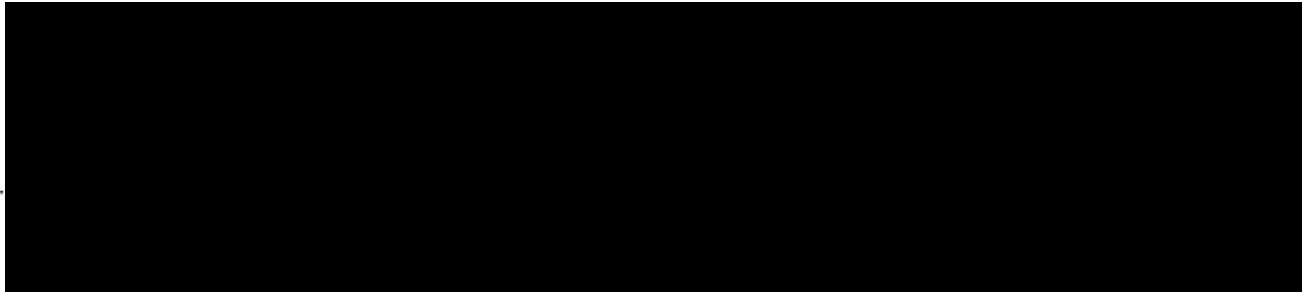
6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

**Leistungserbringer
Mädchenhaus Bremen gGmbH**

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1a – 1 c: Kalkulationsunterlagen

Anlage 2: Leistungsangebotstyp

